

BENÜTZUNGS- / HAUSORDNUNG „PFARRSCHYR“

Die Benütznungsordnung der Kirchgemeinde Grindelwald vom 17. November 2009 bildet die Grundlage für das Benütznungsgesuch bzw. die Benütznungsbewilligung. Der/die Benützer/in anerkennt die folgenden Bestimmungen mit dem Unterzeichnen des Gesuches:

1. Wir bitten um Einreichung des Gesuches mindestens 4 Wochen vor dem Anlass.
2. Bitte nehmen Sie spätestens zwei Wochen vor dem Anlass mit der Verwaltung Kontakt auf.
3. Jeder Verein, jede Gruppe und Gesellschaft bezeichnet und meldet eine verantwortliche Person. Diese übernimmt den Schlüssel, ist für die Einhaltung der Benütznungs- und Hausordnung, für die Reinigung nach Anweisung der Verwaltung, **Böden Staubsaugen und feucht aufwischen**, sowie für die Schliessung und Rückgabe des Schlüssels verantwortlich.
4. Die Schlüsselübergabe und -übernahme erfolgt nach Absprache mit der Verwaltung. Der unter Punkt 3 genannten verantwortlichen Person wird der Schlüssel bei der Gebäudeübergabe ausgehändigt.
5. Die Reinigung ist Sache des Mieters, gemäss Anweisungen der Verwaltung. Sofern die Räume am folgenden Tag benutzt werden, hat die Reinigung unmittelbar nach dem Anlass zu erfolgen.

Die Räume, inkl. Gänge, Treppen und WCs sowie die benutzten Gegenstände sind im gleichen Zustand wie bei der Übernahme abzugeben.

Werden die Räume nicht ordentlich hinterlassen, stellt die Kirchgemeinde zusätzlich Rechnung (Fr. 60.-- / Std.).

6. Der Veranstalter haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Er hat Beschädigungen an der Umgebung, Gebäude- und Mobiliarschäden oder Geschirrbruch, etc., unverzüglich der Verwaltung zu melden.

Die Kirchgemeinde lehnt jede Betriebshaftung ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch unsachgemässen oder unbefugten Gebrauch von Installationen und Einrichtungen entstehen. Ebenso für Schäden, die aus dem Nichtbefolgen der Weisungen und Bedingungen zur Benütznungsbewilligung entstehen.

Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen des Mieters durch Dritte (z.B. Garderobe).

7. Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten.

8. Das Kochen/Grillieren im Freien ist nicht gestattet. Immissionen sind zu vermeiden. Für allfällige Schäden oder Verunreinigungen haftet der Veranstalter. Im Freien dürfen ausschliesslich die Gartenmöbel verwendet werden, die Benützung des Innenmobiliars ist nicht gestattet.
9. Das Abfeuern von Feuerwerk ist generell verboten.
10. Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr (Reinigung bis 01.00 Uhr gestattet). Musik darf bis längstens 23.00 Uhr gespielt werden.

Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürfen nach 22.00 Uhr keine lärmintensiven Aktivitäten im Freien mehr erfolgen. Ab 24.00 Uhr ist die Nachtruhe strikte einzuhalten. Auch bei der Wegfahrt ist auf die AnwohnerInnen Rücksicht zu nehmen.

11. Es ist dafür zu sorgen, dass Autos, Mofas und Velos an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden (bei der „Pfarrschr“/Pfarrhaus nur für Warenumschlag und Behindertentransporte); Parkmöglichkeiten (gebührenpflichtig) bestehen auf dem Pfingsteggparkplatz oder entlang dem Friedhof.
12. Der Kirchgemeinderat entscheidet, je nach Anlass, über die Anwesenheit der Verwaltung. Dieser Aufwand wird nach Zeittarif verrechnet (Präsenzzeit Fr. 40.-- / Std.).
13. Der Rasen zwischen Pfarrhaus und Pfarrschr darf zum Fotografieren bei Familienanlässen in der Pfarrschr betreten werden, Tische und Stühle dürfen nicht aufgestellt werden. Der restliche Umschwung des Pfarrhauses darf nicht genutzt werden.

Grindelwald, 16. August 2018

KIRCHGEMEINDERAT GRINDELWALD

Die Präsidentin:
Denise Graf

Die Sekretärin:
Kathrin Bohren

Beilagen: - Tarif
 - Benützungsgesuch